
Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz ¹

(Änderung vom 15. Februar 2006)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977² wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 Bst. f und g (neu)

(¹ In der konstituierenden Sitzung wählt der Kantonsrat für die ganze Amtsdauer:)

f) die Konkordatskommission mit elf Mitgliedern

Bisheriger Bst. f wird zu Bst. g

§ 13b Mitwirkung und Aufsicht bei Konkordaten

¹ Der Regierungsrat informiert die Konkordatskommission rechtzeitig über die Aufnahme, den Gegenstand und den Verlauf von Konkordatsverhandlungen.

² Er holt vor wichtigen Entscheidungen die Stellungnahme der Kommission ein. Diese kann Empfehlungen für die Verhandlungen und Entscheide abgeben.

³ Der Kantonsrat wählt auf Antrag der Konkordatskommission die Mitglieder von parlamentarischen Geschäftsprüfungskommissionen, in denen dem Kanton Schwyz auf Grund Interkantonalen Vereinbarungen Sitze zustehen.

⁴ Die Konkordatskommission regelt in Absprache mit der Staatswirtschaftskommission die Berichterstattung über die Tätigkeit von Interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen.

Anhang

Vor „Aufsichtskommission für die Kantonalbank“ einfügen:

Konkordatskommission

- Information über Aufnahme, Gegenstand und Verlauf von Konkordatsverhandlungen
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu wichtigen Entscheidungen und zu Verhandlungen
- Vorberatung von Vorlagen über den Beitritt zu neuen oder geänderten Konkordaten und über den Austritt aus Konkordaten
- Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Mitglieder Interkantonaler Geschäftsprüfungskommissionen
- Regelung der Berichterstattung über die Tätigkeit Interkantonaler Geschäftsprüfungskommissionen in Absprache mit der Staatswirtschaftskommission.

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 15. Februar 2006

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewählten Mitglieder von Interkantonalen Geschäftsprüfungskommissionen bleiben bis zu einem allfälligen Rücktritt, längstens bis zum Ablauf der Amtsdauer 2004 – 2008 im Amt.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Die Ratsleitung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Josef Märchy
Die Protokollführerin i.V.: Katrin Spelinova

¹ SRSZ 142.110.

² GS 16-841.